Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1033

17. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen und befristeten Aussetzung der autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tafeläpfel

»EG-Dok. R/2245/77 (AGRI 617)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die diesjährige Tafelapfelernte in der Gemeinschaft liegt um etwa 22 v. H. unter dem Durchschnitt der Vorjahre. Um die Versorgung der Gemeinschaft mit Massenkonsumerzeugnissen zu erleichtern, erscheint es angebracht, die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Äpfel vorübergehend vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 31. Dezember 1977 werden die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Äpfel außer Mostäpfeln der Tarifstelle 08.06 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Apfelernte der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 beträgt ungefähr 5 200 000 t, was einen Rückgang von rund 22 v. H. gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre bedeutet.

Die Erzeugerpreise sind dagegen in allen Mitgliedstaaten besonders noch und erreichen häufig das Doppelte der zum gleichen Zeitraum des vorigen Wirtschaftsjahres festgestellten Preise.

Eine vollständige Aussetzung der autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die für diesen Zeitraum 14 v. H. betragen, dürfte wohl diesen Zustand beheben und die Versorgung der Gemeinschaft mit einem Massenkonsumerzeugnis erleichtern.

Diese Zollaussetzung könnte zeitlich begrenzt werden und bis 31. Dezember 1977, d. h. der Hauptsaison für Orangen und Mandarinen, gelten.

Finanzbogen

Datum: 26. September 1977

1. Haushaltsposten:	Kapitel 12
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschlag einer Verordnung des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Tafeläpfel
3. Juristische Grundlage:	Artikel 43 des Vertrages
4. Ziele des Vorhabens:	Vollständige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs zur Abstellung der mangelhaften Versorgung mit Tafeläpfeln

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0. Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen / Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG (Zölle) [1] — im nationalen Bereich		— 0,8 bis 1,5 Mio RE	
	Jahr ...	Jahr ...	Jahr ...
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	zeitlich begrenzte Maßnahme		

5.2. Berechnungsmethode:	Mengenschätzung: 30 000 t bis 50 000 t Nicht erhobener Zollsatz: 35 bis 40 RE je t.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung des Einfuhrzolles.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 199/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.